Friedhofssatzung der Stadt Brandis

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und § 7 Abs. 1 des Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Brandis in seiner Sitzung am 31.03.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Satzungstext Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint sind. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof der Stadt Brandis in der Waldstraße und den Ehrenfriedhof in der Leipziger Straße.

(2) Die Ordnungen auf den nichtstädtischen konfessionellen Friedhöfen in Beucha und Polenz werden in der alleinigen Zuständigkeit von deren Trägern geregelt.

§ 2 Grundregeln

(1) Innerhalb des Stadtgebietes müssen menschliche Leichen, Leichenteile oder Aschereste grundsätzlich auf dem kommunalen Friedhof oder auf den zugelassenen nichtstädtischen Friedhöfen beigesetzt bzw. bestattet werden.

(2) Der kommunale Friedhof dient der Bestattung bzw. Beisetzung von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Brandis waren, oder ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag eines Einwohners der Stadt Brandis, bei dessen besonderen Interesse, durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Brandis zugelassen werden.

(3) Die Bestattung bzw. Beisetzung einer anderen in der Stadt Brandis verstorbenen oder tot aufgefundenen Person erfolgt ebenfalls auf dem kommunalen Friedhof, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Stadt erfordern.

(4) Der kommunale Friedhof und der Ehrenfriedhof sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Brandis.

(5) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen nicht gefährdet werden. Insbesondere ist auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass die Gesundheit von Personen nicht gefährdet und die Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt werden.

(6) Mit Leichen und Ascheresten darf nur so verfahren werden, dass die Würde des Verstorbenen nicht verletzt wird.

§ 3 Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

(1) Der kommunale Friedhof oder ein Teil des kommunalen Friedhofes kann aus einem wichtigen öffentlichen Interesse für weitere Erdbestattungen und Beisetzungen von Aschen Verstorbener gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). Als wichtiges öffentliches Interesse gelten unter anderem auch Umgestaltungsmaßnahmen auf Friedhöfen und städtebauliche Veränderungen. Entsprechendes gilt auch für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Aufhebung geht außerdem die seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung verloren. Jede Schließung oder Aufhebung eines Friedhofs oder Teilen eines Friedhofs nach Abs. 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt bzw. kann ohne unüblichen Aufwand nicht ermittelt werden, so genügen eine entsprechende ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Im Falle der Aufhebung sind die Reihengrabstätten von Bestatteten bzw. Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die Wahlgrabstätten von Bestatteten bzw. Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Brandis in andere Grabstätten umzubetten. Sollten im Fall der Schließung Umbettungen erforderlich sein, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Soweit durch eine Schließung oder Aufhebung das Recht auf weitere Bestattungen an Wahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles – nach Anhörung – andere Wahlgrabstätten für die restliche Nutzungszeit gebührenfrei zur Verfügung zu stellen und kostenfrei in ähnlicher Weise wie die entwidmete Grabstätte herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 4 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des von der Stadt Brandis verwalteten kommunalen Friedhofs und seiner Anlagen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

II. Rechte an Grabstätten

§ 5 Arten der Grabstätten

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

1. Reihengrabstätten
   - Reihengrabstätten für Erdbestattungen (1-stellig)
   - Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (1-stellig)
2. Wahlgrabstätten
   - Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (1-stellig)
   - Wahlfamiliengrabstätte für Erdbestattungen (2-stellig)
   - Wahlfamiliengrabstätte für Urnenbeisetzungen (2-stellig, 4-stellig)
3. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Grabgestaltung – anonym (Urnenhain)
4. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen mit festgelegter Grabgestaltung – teilanonym (Urnenruhegemeinschaft)
5. Ehrengrabstätten

(2) Für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres können auf Wunsch der Bestattungspflichtigen die unter Abs. 1 genannten Einzelgrabstättenarten, mit den entsprechenden Rechten und Pflichten, an einem gesonderten Bestattungsplatz angelegt werden. Bei der Gestaltung gelten die Vorschriften analog den Reihengrabstätten für Urnen.

§ 6 Allgemeines über Recht an Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Brandis. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann mit Ausnahme von § 13 Abs. 3 nur nach einem Todesfall erworben werden. Über dieses Nutzungsrecht erhält der Nutzungsberechtigte einen Grabschein und wird als Grabstelleninhaber in der Grabkartei eingetragen.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle beinhaltet folgende Rechte:

a) Verfügungsrecht: das Recht über Bestattungen bzw. Beisetzungen zu verfügen
b) Gestaltungsrecht: das Recht über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften zu entscheiden
c) Pflegerecht: das Recht über die Pflege der Grabstätten im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften zu entscheiden

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte für Wahlgrabstellen.

§ 7 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit auf den kommunalen Friedhöfen beträgt für Verstorbene 20 Jahre.

(2) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen die Ruhezeit von Urnenbeisetzungen bis auf 10 Jahre verkürzt werden.

A Reihengrabstätten

§ 8 Vergabe von Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Beisetzungen in Reihengrabstätten erfolgen an der von der Friedhofsverwaltung jeweils bestimmten Stelle.

(3) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sowie Ausmauerungen sind nicht zugelassen.

§ 9 Nutzung der Reihengrabstätte

(1) In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

(2) In einer Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) In einer Reihenfamiliengrabstätte gelten Abs.1 und 2 für jeder der beiden Grabstellen.

§ 10 Rechte an Reihengrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht für eine Reihengrabstätte nach § 9 Abs. 1 und 2 wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten möglich, wenn das entsprechende Grabfeld anschließend zu Beräumung und Neubelegung vorgesehen ist. Wird das Grabfeld für eine Neubelegung nicht benötigt, ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten eine nochmalige Verlängerung des Nutzungsrechts möglich.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

B Wahlgrabstätten

§ 11 Allgemeine Bestimmung für Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Rahmen der Friedhofsatzung im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Die Gebührenerhebung für Wahlgrabstätten erfolgt für einen Zeitraum von 20 Jahren. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstelle hat Anspruch auf eine Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte um weitere 20 Jahre bei Begleichung der zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Gebühr.

(3) Ein Wahlgrab kann aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen.

(4) Wahlgrabstellen dürfen nach dem Erwerb nicht geteilt werden.

§ 12 Nutzung der Wahlgrabstätten

(1) In einer einstelligen Wahlgrabstelle darf ein zweiter Sarg nicht beigesetzt werden.

(2) In einer Wahlgrabstelle können Erdbestattungen doppelt tief erfolgen.

(3) In einer einstelligen Wahlgrabstelle darf nur eine Leiche und eine Urne oder bis zu 3 Urnen im Rahmen der Nutzungszeit beigesetzt werden.

(4) In einer mehrstelligen Wahlgrabstätte gelten die Regelungen des Abs.1 und 3 für jede der enthaltenen Grabstellen.

§ 13 Allgemeines über Rechte an Wahlgrabstätten

(1) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einer Wahlgrabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstelle besteht nicht.

(2) Die Nutzungszeit für eine Wahlgrabstelle beginnt mit dem Erwerb des Nutzungsrechts. Die Ruhezeit beginnt mit dem Eintritt des Todes und der damit verbundenen Bestattung bzw. Beisetzung.

(3) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur anlässlich eines Bestattungsfalls verliehen werden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag des im § 2 Abs. 2 genannten Personenkreises ein Grabnutzungsrecht an Personen verleihen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben und dieses Recht im Rahmen eines Vertrages zur Bestattungsvorsorge erwerben.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung des Grabscheines. Der Nutzungsberechtigte, der sich durch den Besitz des Grabscheines ausweist, hat das Verfügungs-, das Beisetzungs-, das Gestaltungs- und das Pflegerecht. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlegung und zur Pflege der Grabstätte.

(5) Rechte an einer Wahlgrabstätte dürfen nicht gepfändet und nicht verpfändet oder anderweitig veräußert werden.

§ 14 Übertragung der Rechte des Nutzungsberechtigten an Wahlgrabstätten

(1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Eltern,
e) auf die vollgebürtigen Geschwister,
f) auf die Stiefgeschwister,
g) auf die Großeltern,
h) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
i) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben,

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis c) und e) bis i) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.

(2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 1 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(4) Der Abs. 1 gilt in den Fällen der Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 15 Wiederverleihung der Rechte an Wahlgrabstätten

(1) In den letzten 20 Jahren der Nutzungszeit der Wahlgrabstätte darf eine Bestattung bzw. Beisetzung nur stattfinden, wenn die diesbezügliche Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der diesbezüglichen Ruhezeit wiedererworben ist.

(2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(3) Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht für jeweils eine neue Nutzungszeit erworben werden.

(4) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstelle möglich.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Wiederverleihung der Rechte besteht nicht.

(6) Der Antrag auf eine Wiederverleihung der Rechte muss spätestens 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung gestellt sein.

§ 16 Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit

Wird nach Ablauf der Nutzung die Wiederverleihung der Rechte entsprechend § 15 Abs. 6 nicht fristgemäß beantragt, so verfügt die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte.

§ 17 Aufhebung der Rechte an Wahlgrabstätten

(1) Die Rechte an einer Wahlgrabstätte können ohne Entschädigung aufgehoben werden, wenn die Grabstätte oder das Zubehör nicht den in dieser Satzung enthaltenen oder auf ihr beruhenden Vorschriften entsprechend angelegt, erhalten und gepflegt werden.

(2) Vor Aufhebung der Rechte wird der Nutzungsberechtigte unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Grabstätte aufgefordert. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht bekannt oder ist dessen Anschrift aus den Unterlagen der Friedhofsverwaltung nicht ohne unüblichen Aufwand zu ermitteln, so wird die Aufforderung durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte vorgenommen.

C Andere Grabstätten

§ 18 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Grabgestaltung – anonym (Urnenhain)

(1) Urnenhaine sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung, an die keine Rechte entsprechend § 6 Abs. 3 verliehen werden.

(2) Urnenhaine sind auch Grabstätten für Verstorbene, bei denen die Bestattungspflicht durch die Stadt Brandis wahrgenommen wurde.

§ 19 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit festgelegter Grabgestaltung – teilanonym (Urnenruhegemeinschaft)

Urnenruhegemeinschaften sind Grabstätten mit einer teilanonymisierten Kennzeichnung und einer festgelegten Gestaltung, an die keine Rechte entsprechend § 6 Abs. 3 verliehen werden. Die Kennzeichnung und die Gestaltung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 20 Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten – einzeln oder in geschlossenen Feldern – obliegt der Stadt Brandis.

(2) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Grabstätten werden durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung geregelt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 21 Anwendung von Sterbefällen und Terminbestimmung von Bestattungen und Beisetzungen

(1) Bestattungen innerhalb des Geltungsbereiches der Friedhofssatzung der Stadt Brandis sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bzw. nach Beauftragung eines Bestattungsinstitutes durch dieses unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht zu beantragen bzw. auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung bzw. Beisetzung im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen und dem Bestattungsinstitut fest. An Sonn- und Feiertagen, sowie an Samstagen nach 12.00 Uhr werden keine Bestattungen bzw. Beisetzungen durchgeführt.

(3) Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes durchgeführt werden und muss bei Erdbestattungen innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden.

(4) Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlasst kein anderer die Bestattung oder Beisetzung, ist die Stadt Brandis hierfür verantwortlich.

§ 22 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Sowohl die zur Beisetzung verwendete Urne, als auch die Überurne (Zierurne) müssen aus verrottbarem, vergänglichen Material bzw. Naturmaterial bestehen. Auf Aufforderung der Friedhofsverwaltung sind durch die Bestattungsinstitute die entsprechenden Nachweise beizubringen.

§ 23 Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtslichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 24 Trauerfeier

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 25 Bestattungen und Beisetzungen

(1) Das Öffnen und Schließen der Gräber erfolgt grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung.

(2) Särge müssen nach der Beisetzung von einer Erdschicht (ohne Grabhügel) bedeckt sein, die mindestens 0,90 m stark ist. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Erdabdeckung bis zur Oberkante der Urnen muss mindestens 0,40 m betragen.

§ 26 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Brandis im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Brandis nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsberechtigten gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung ohne Verschulden der umbettenden Personen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 27 Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck – „Würdige Ruhestätte, Pflege des Andenkens der Verstorbenen" – gewahrt wird und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit, des Wasserhaushaltes sowie den speziellen Gestaltungsvorschriften des § 27 Abs. 3 ff. entspricht.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Brandis in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Für Grabmale, Einfassungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe – Naturstein und Kunststein – verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen.

§ 28 Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit

(1) Die Gräber müssen eine einfache steinerne Einfassung erhalten, die nicht höher als 10 cm hoch sein soll und mit dem Grabmal künstlerisch zusammenpassen muss.

(2) Auf den Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Arten der Grabstätten	Höhe	Breite	Tiefe
a) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen	60 – 70 cm	40 – 50 cm	ab 12 cm
b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen	60 – 70 cm	40 – 50 cm	ab 12 cm
d) Wahlgrabstätten	80 – 100 cm	110 – 140 cm	ab 12 cm

§ 29 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beantragte Gestaltung des Grabmales nicht objektiv störend auf die Würde des Friedhofs gemäß §27 wirkt.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen einer Frist von zwei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 30 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerkes in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien).

(2) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 28 Abs. 2.

§ 31 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummerkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen in den ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt berechtigt, das Grabmal kostenpflichtig zu entfernen; sie hat es dann drei Monate aufzubewahren.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmals führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und –pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 32 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 31 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 29 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach einmaliger Abmahnung die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung bzw. von einem hierzu beauftragten Steinmetzbetrieb abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Inhaber der Grabnummernkarte oder gegenüber dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 33 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Die Bemessung der Grabstätten wird wie folgt vorgenommen:

	Länge	Breite
a) Urnenreihengrabstätten	1,00 m – 1,10 m	0,90 m – 1,00 m
b) Erdreihengrabstätten	2,00 m – 2,10 m	0,90 m – 1,00 m
c) Reihenfam.-Grabst.f. Erdbest.	2,00 m – 2,10 m	2,10 m – 2,30 m
d) Reihenfam.-Grabst.f. Urnenbeis.	1,00 m – 1,10 m	2,10 m – 2,30 m
e) Wahlgrabstätten	2,00 m – 2,10 m	2,10 m – 2,30 m

(2) Für die Bemessung der Grabbeete sind folgende Ausmaße (Außenkante Einfassung) festgelegt:

	Länge	Breite
a) Urnenreihengrabstätten	0,75 m – 0,85 m	0,40 m – 0,50 m
b) Erdreihengrabstätten	0,95 m – 1,05 m	0,50 m – 0,60 m
c) Reihenfam.-Grabst.f. Erdbest.	0,95 m – 1,05 m	1,15 m – 1,25 m
d) Reihenfam.-Grabst.f. Urnenbeis.	0,75 m – 0,85 m	1,15 m – 1,25 m
e) Wahlgrabstätten	2,50 m – 2,70 m	2,20 m – 4,00 m

(3) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 28 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(4) Die Gestaltung der Grabflächen ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(6) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(8) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(11) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauerbinden, Trauergestecken, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern,

die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(12) Die Grabstätten müssen in der vorgeschriebenen Größe bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderung entsprechen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher und das Aufstellen von Bänken.

(13) Für die gärtnerische Herrichtung und Pflege sind folgende Maßgaben zu beachten:

a) Es dürfen nur Pflanzen in den Boden eingebracht werden, die die Nachbargrabstellen nicht beeinflussen. Das Pflanzen von Obstgehölzen ist nicht gestattet.
b) Die Verwendung von Zwergkoniferen auf den Grabstätten ist zugunsten von Stauden, Blumenzwiebeln und Wechselpflanzung mit Blumen einzuschränken. Bei der Grabgestaltung ist auf regionale Besonderheiten zu achten. Nicht gestattet ist das Belegen der Grabstätte oder des Grabhügels mit Split oder Plast.

§ 34 Vernachlässigung der Grabmalpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1-3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen; die Entziehung muss besonders angedroht worden sein. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Hierfür wird kein Ersatz geleistet.

VI. Ordnung auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Brandis

§ 35 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 36 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des ausgewiesenen Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet

a) die Wege in den Abteilungen mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handkarren, zu befahren.
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze oder Blumen oder gewerbliche Dienste anzubieten.
c) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung gewerbsmäßige Arbeiten auszuführen (ausgenommen gewerbsmäßige Gießarbeiten an Samstagen bei großer Trockenheit)
d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren
e) Druckschriften zu verteilen
f) Abraum für Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
g) auf dem Rasen zu lagern, die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
h) Rundfunk- und Musikgeräte u. ä. zu betreiben, zu lärmen und zu spielen
i) Blumen und andere Pflanzen zu pflücken,
j) Tiere unangeleint mitzuführen
k) Einmachgläser, Blechdosen oder ähnliche ungeeignete Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden
l) Unkrautvertilgungsmittel oder chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden und
m) chemische Mittel zur Reinigung von Grabmalen einzusetzen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind in der Regel kirchlichen oder kommunalen Trägern vorbehalten. Die Totengedenkfeiern sind 30 Tage vor dem vorgesehenen Termin der Durchführung bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(5) Friedhofsbesuchern und Friedhofsbenutzern ist das Betreten von Betriebsräumen der Friedhöfe nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Räumlichkeiten, die ausdrücklich für den Publikumsverkehr bestimmt sind. Das Zutrittsverbot für Betriebsräume der Friedhöfe gilt auch für Bedienstete gewerblicher Bestattungsinstitute, es sei denn, das Zutrittsverbot wird für diese Bedienstete zwecks Erledigung von Bestattungsobliegenheiten von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausdrücklich aufgehoben.

(6) Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt die Gewährleistung der Verkehrssicherheitspflicht für die Wege, eingeschlossen die Schneeberäumung und Abstumpfung bei Glätte auf den Hauptwegen und bei Bestattungen bzw. Beisetzungen auf den Wegen bis zur Grabstelle. Das Begehen nicht beräumter und nicht abgestumpfter Wege durch die Friedhofsbesucher und Friedhofsbenutzer erfolgt auf eigene Gefahr. Die Schneeberäumung erfolgt vorrangig mechanisch, ergänzt durch den Einsatz mechanischer Mittel wie Sand, Splitt oder Granulat. Die Verwendung von Streusalz ist nicht zulässig.

(7) Das Befahren des auf dem Friedhof befindlichen Wirtschaftsweges mit Personenkraftfahrzeugen ist ohne gesonderte Genehmigung ausschließlich im Hinblick auf die Teilnahme an Trauerfeiern in den dafür freigegebenen Bereichen gestattet. Behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen, die auf die Einfahrt in den Friedhof mit Personenkraftfahrzeugen angewiesen sind, können den Wirtschaftsweg des Friedhofes auf der Grundlage einer Einfahrtsgenehmigung der Friedhofsverwaltung befahren. Einfahrtsgenehmigungen werden für Samstage, Sonntage und Feiertage grundsätzlich nicht ausgestellt.

(8) Der auf dem Friedhof befindliche Wirtschaftsweg darf nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Beim Herannahen eines Trauerzuges ist das Fahrzeug unverzüglich anzuhalten und der Motor abzustellen. Die Weiterfahrt ist erst dann vorzunehmen, wenn sich der Trauerzug in angemessener Entfernung befindet.

(9) Der bei der Grabpflege anfallende Abfall (verwelkte Blumen, Kränze, u.ä.) ist durch die Friedhofsbenutzer an den dafür vorgesehenen Plätzen getrennt nach Stoffart (Glas, Papier, Plastik, organische Gartenabfälle) abzulegen. Durch die Friedhofsverwaltung sind die Voraussetzungen für getrennte Einfassung der Wert- und Abfallstoffe zu schaffen.

(10) Anfallende organische Abfälle sind, soweit möglich, zu kompostieren. Der Kompost ist als Alternative zum Torfeinsatz anzubieten; nach einer Übergangszeit ist der Einsatz von reinem Torf auf dem Friedhof zu untersagen.

§ 37 Zulassung und Pflichten der Gewerbetreibenden

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung der Stadtverwaltung Brandis.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Zweck dieser Satzung vereinbar sind.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins. Die Zulassung kann befristet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten. Erhält der Antragsteller nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang seines Antrages einen Bescheid durch die Friedhofsverwaltung, so gilt sein Antrag als genehmigt.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im erstgenannten Fall ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

§ 38 Zuwiderhandlungen

Wer Ordnungsvorschriften der Friedhofsverwaltung zuwiderhandelt oder Anordnungen des Friedhofspersonales nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 39 Haftung

Die Stadt Brandis haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, infolge Witterungsunbilden, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Brandis nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 40 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 der SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Leichen, Leichenteile oder Aschen außerhalb der kommunalen Friedhöfe bestattet bzw. beisetzt oder bestatten bzw. beisetzen lässt. (§ 2 Friedhofssatzung)
2. die Leichenhalle und die Trauerhalle, in denen Verstorbene aufgebahrt sind, ohne Erlaubnis betritt. (§ 23 Friedhofssatzung)
3. die Ruhe der Toten unzulässig stört.
4. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne schriftliche Zustimmung errichtet, verändert oder beseitigt. (§ 29 Abs.1 Friedhofssatzung)
5. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in einem guten und verkehrssicheren Zustand hält. (§ 31 Abs.1 Friedhofssatzung)
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet und dauernd instandhält. (§ 33 Friedhofssatzung)
7. sich unbefugt außerhalb der bekanntgegebenen Öffnungszeiten auf einem kommunalen Friedhof aufhält. (§ 35 Friedhofssatzung)
8. als Aufsichtspflichtiger zulässt, dass sich Kinder unter 7 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen auf einem kommunalen Friedhof aufhalten. (§ 36 Abs. 2 Friedhofssatzung)
9. die Friedhofswege unbefugt und ungenehmigt mit Fahrzeugen aller Art, wie Fahrrädern, Motorrädern, Spielgeräten und Kraftwagen befährt. (§ 36 Abs. 3 Buchst. a) Friedhofssatzung)
10. gewerbliche Arbeiten außerhalb der genehmigten Zeiten ausführt. (§ 37 Abs. 6 Friedhofssatzung)
11. auf Rasenflächen lagert oder Anpflanzungen und Grabstellen betritt sowie Gräber, Wege, Plätze oder Einrichtungen eines Friedhofes verunreinigt. (§ 36 Abs. 3 Buchst. g) Friedhofssatzung)
12. auf dem Friedhof lärmt und Rundfunk- und Musikgeräte betreibt. (§ 36 Abs.3 Buchst. h) Friedhofssatzung)
13. Blumen oder andere Pflanzen pflückt oder beschädigt. (§ 36 Abs. 3 Buchst. i) Friedhofssatzung)
14. Tiere unangeleint auf den Friedhof mitführt. (§ 36 Abs. 3 Buchst. j) Friedhofssatzung)
15. chemische Mittel zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung sowie zum Reinigen der Grabsteine verwendet. (§ 36 Abs. 3 Buchst. l) und m) Friedhofssatzung)
16. die auf dem Friedhof befindlichen Wirtschaftswege außerhalb der freigegebenen Bereiche ohne Einfahrtsgenehmigung mit Personenkraftwagen befährt. (§ 36 Abs. 7 Friedhofssatzung)
17. die auf dem Friedhof befindlichen Wirtschaftswege mit mehr als Schrittgeschwindigkeit befährt. (§ 36 Abs. 8 Friedhofssatzung)
18. gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ohne Zulassung ausführt. (§ 37 Abs.1 Friedhofssatzung)
19. Arbeitsgeräte in Wasserentnahmestellen des Friedhofes reinigt. (§ 37 Abs. 7 Friedhofssatzung)

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Brandis.

§ 42 Inkrafttreten der Friedhofssatzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung in der Fassung vom 27.10.2009 außer Kraft.

Brandis, den 01.04.2020

gez. Arno Jesse
Bürgermeister